

Name / Vorname	Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	Telefon	Kassenzeichen

Partner	G
---------	---

An die
Gemeinde Anröchte
Finanzverwaltung
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

**Antragsfrist
30.11.2018**

(Ausschlussfrist)

Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2018

hier: **Antrag auf Absetzung einer anteiligen Wassermenge zur Bemessung der Schmutzwassergebühr für das Grundstück** _____

Nach § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Für einen nachvollziehbaren und nachprüfbaren Nachweis über die absetzungsfähigen Wassermengen sind folgende Voraussetzungen/Angaben erforderlich:

- Vorhandener und **geeichter Wasserzweischenzähler**, der die Absetzungsmengen nachweist. Über diesen Wasserzweischenzähler darf lediglich Wasser entnommen werden, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. **Wasser, das in seinen Eigenschaften durch Gebrauch bzw. Benutzung verändert wird, darf über den Zweischenzähler nicht entnommen werden. Dieses Wasser ist Abwasser und wird nicht als Absetzungsmenge anerkannt.**
- Nachweis der Zählerstände jeweils am Ende des Vorjahres und am Ende des Abrechnungsjahres.
- Zusätzliche Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zur Ermittlung der Absetzungsmenge.
- Anzahl der mit erstem Wohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks.

Bitte beachten Sie den Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte in der jeweils gültigen Fassung auf der Seite 4.

► Auf dem o.a. Grundstück sind am 30.06.2018 _____ Bewohner mit erstem Wohnsitz gemeldet.
(Anzahl)

Hiermit beantrage ich als Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigter für das Jahr 2018 als

- Landwirtschaftlicher Betrieb Gewerbebetrieb / Gewerbetreibender
 Privatperson (Wohngrundstück) Sonstige (Erläuterung auf Seite 3)

eine Absetzung von _____ cbm Wasser aus folgendem Grund:
(Menge)

für landwirtschaftliche Betriebe: Viehhaltung / Viehtränkung / Bewässerung von Ackerflächen

Einbau eines Zweischenzählers in 2018: Einbau am _____ 2018
Zweischenzähler-Nummer: _____ **geeicht bis:** _____
Zählerstand beim Einbau: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm

Bestehender Zweischenzähler:
Stand Nov. 2017: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm **geeicht bis:** _____

Weiterer Zweischenzähler:
Stand Nov. 2017: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm

für **Gewerbebetriebe / Gewerbetreibende:****Art des Betriebes** _____

Für den Betrieb / Betriebsprozess wurden _____ cbm Wasser verbraucht, welches nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde.

- Einbau eines Zwischenzählers in 2018: Einbau am _____ 2018
 Zwischenzähler-Nummer: _____ **geeicht bis:** _____
 Zählerstand beim Einbau: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm
- Bestehender Zwischenzähler:
 Stand Nov. 2017: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm **geeicht bis:** _____
- Weiterer Zwischenzähler:
 Stand Nov. 2017: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm
- Angaben zum Verbrauchsprozess und zur Mengenermittlung auf Seite 3 bzw. Beiblatt.
 (Angaben zum Verbrauchsprozess sind in jedem Fall zu machen.)

 nur für Wohngrundstücke (Privatpersonen): (Angaben zum Absetzungsgrund sind in jedem Fall zu machen.)**Absetzungsgrund** _____

- Einbau eines Zwischenzählers in 2018: Einbau am _____ 2018
 Zwischenzähler-Nummer: _____ **geeicht bis:** _____
 Zählerstand beim Einbau: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm
- Bestehender Zwischenzähler:
 Stand Nov. 2017: _____ cbm Stand Nov. 2018: _____ cbm **geeicht bis:** _____
- Angaben / Erläuterungen zum Verbrauch und zur Mengenermittlung auf Seite 3 bzw. Beiblatt.

Hinweise:

- Geeichte und ordnungsgemäß funktionierende Zwischenzähler (Wasserzähler) sind i.d.R. die Voraussetzung zum Nachweis der Absetzungsmengen.
- Der Wasserzähler muss **alle 6 Jahre** durch einen neuen geeichten Wasserzähler ersetzt werden.
- Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Absetzungsmenge nicht statt.
- Im Antrag sind die Zählerstände der Zwischenzähler jeweils am Ende des Vorjahres und für das Abrechnungsjahr **bis zum 30.11.** der Gemeinde Anträge mitzuteilen.
- Zur Beurteilung der Zulässigkeit und Absetzungsfähigkeit der beantragten Absetzungsmenge ist der Sachverhalt zum Wasserbrauch ausführlich darzulegen.
- Alle Angaben müssen plausibel und nachprüfbar sein. Die erforderlichen Verbrauchs- und Zeitangaben sind detailliert nachzuweisen. Sind die nachprüfbaren Angaben, Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Absetzungsmengen nicht anerkannt.

Die Absetzung von Wassermengen zur Schwimmbad-/Poolbefüllung ist ausgeschlossen.

Zur Überprüfung der gemachten Angaben hat der Antragsteller nach § 19 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anträge alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Ich versichere, dass die vorgenannten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die Zwischenzählerstände richtig angegeben sind.

 Datum/Unterschrift

Erläuterungen zum Sachverhalt zur Beurteilung der Absetzungsfähigkeit von Wassermengen:

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:
Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
Nr. 2: Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.11. des Jahres, in dem die Wasserschwindmengen aufgetreten sind, durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.11. des jeweiligen Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 19 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.